Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2008

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 2012 (Az.: B 6 KA 3/12 R), nach dem der Bewertungsausschuss die Vergütung der ambulanten Notfallversorgung neu zu regeln hat, um. Danach bestand die Notwendigkeit der rückwirkenden Anpassung von Leistungen der Notfallversorgung im EBM zum 1. Januar 2008.

3. Regelungsinhalte

Zur Abbildung des Mehraufwands der Not(-fall)versorgung in den Abend- und Nachtstunden sowie Feiertagen wird Notfallpauschale an die (Gebührenordnungsposition 01212) neu für die Inanspruchnahme zwischen 19:00 und 07:00 Uhr des Folgetages sowie ganztägig an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12. aufgenommen. Die Notfallpauschale nach der Gebührenordnungsposition 01210 wird dahingehend geändert, dass sie nur noch bei Inanspruchnahme zwischen 07:00 und 19:00 Uhr (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12.) berechnungsfähig ist, und in ihrer Bewertung angepasst. Die bisher für die Vergütung der Besuchsbereitschaft im Abschnitt 1.2 des EBM enthaltenen Gebührenordnungspositionen 01211, 01215, 01217 und 01219 werden gestrichen.

Des Weiteren wurde der Besuch im organisierten Not(-fall)dienst sowie der Besuch im Rahmen der Notfallversorgung durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser aus der Gebührenordnungsposition 01411 (Dringender Besuch) ausgegliedert und in eine neue Gebührenordnungsposition 01418 überführt.

Geschäftsführung des Bewertungsausschusses

Der aus der Anpassung der Gebührenordnungsposition 01210 und aus der Streichung der Gebührenordnungspositionen 01211, 01215, 01217 und 01219 freigewordene Leistungsbedarf wird zur Anpassung bzw. Festlegung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 verwendet, so dass insgesamt eine punktsummenneutrale Umstrukturierung gewährleistet ist.

Für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 ist die Uhrzeit der Inanspruchnahme anzugeben.

Infolge der Splittung der Gebührenordnungspositionen 01210 und 01411 in jeweils zwei Gebührenordnungspositionen wurden verschiedene Folgeanpassungen in Präambeln und Gebührenordnungspositionen anderer EBM-Kapitel vorgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.